

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Hiddensee" vom 16. August 1995

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Seite 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Seite 566) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 796) verordnet der Landrat des Kreises Rügen:

§ 1 Festsetzung

(1) Das in § 2 Absatz 3 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinde Insel Hiddensee im Landkreis Rügen wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Insel Hiddensee“ bei dem Landrat des Kreises Rügen als untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 380 Hektar, davon 3,6 Hektar Wasserfläche und umfasst alle Flächen der Insel Hiddensee mit Ausnahme der Flächen, die der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks "Vorpommersche Boddenlandschaft" unterliegen und der Flächen, für die Entwürfe von Bebauungsplänen vorhanden sind und der Fläche, die im Flächennutzungsplan im Bereich der Ortslage Grieben als Dorfgebiet dargestellt ist. Ostseeseitig markiert die Mittelwasserlinie den Geltungsbereich.

(2) Die Lage des Gebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer einseitigen gestrichelten Linie und die vom Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommenen Flächen sind mit einer gepunkteten Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 durch eine einseitig gestrichelte Linie eingefasst. Die vom Landschaftsschutz ausgenommenen Flächen sind schraffiert und mit einer gepunkteten Umrandung gekennzeichnet. Zur genauen Abgrenzung sind die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommenen Bereiche auf folgende Karten im Maßstab 1:1.000 dargestellt:

- a) Entwurf Bebauungsplan Grieben Nummer 1
- b) Entwürfe Bebauungspläne Kloster Nummer 1 – 3
- c) Entwürfe Bebauungspläne Vitte Nummer 1 – 5
- d) Entwürfe Bebauungspläne Neuendorf Nummer 1 – 3

Der jeweils größte Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgebliche Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden bei dem Landrat des Landkreises Rügen als untere Naturschutzbehörde (Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen) archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind bei dem

- Nationalparkamt Mecklenburg-Vorpommern, Außendezernat Naturpark Rügen, Gartenweg 101, 18569 Schaprode
- Landesamt für Umwelt und Natur, Wampener Straße, 17498 Neuenkirchen
- Nationalparkamt Mecklenburg-Vorpommern, Außendezernat Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, Im Forsthaus, 18375 Born

- Amtsvorsteher des Amtes Gingst, Mühlenstraße 33 a, 18569 Gingst
- Bürgermeister der Gemeinde Insel Hiddensee, Norderende 162, 18565 Vitte
- Amtsvorsteher des Amtes Wittow, Lanckensburg 10, 18556 Altenkirchen
- Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Amt für Umwelt und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder zu kennzeichnen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der Landschaft, der Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Es soll als vorgelagertes Schutzgebiet für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft dienen und dabei auch notwendige Pufferfunktionen für den Nationalpark erfüllen.

(2) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet bezweckt den Schutz des vielfältigen Mosaiks von Landschaftsformen und Lebensräumen auf der Insel Hiddensee und damit ihrer in geologischer, morphologischer und faunistischer Hinsicht besonders reichhaltigen Naturlandschaft.

(3) Eine außerordentliche Bedeutung für die Erhaltung der Landschaft haben die Flächen zwischen den Ortslagen und dem Nationalpark.

(4) Insbesondere dient die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dem Erreichen folgender Ziele:

1. Erhaltung und Wiederherstellung sowie gegebenenfalls der Pflege natürlicher und naturnaher Landschaftsbestandteile sowie charakteristischer wirtschaftsbedingter Kultur- und Halbkulturformationen, wie Heiden, Moore, Sölle, Kleingewässer, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Hecken, regional- und standortspezifische Wälder, artenreiche Wiesen,
2. Sicherung dieser Lebensräume für heimische und standortspezifische Pflanzen- und Tierarten und deren Gesellschaften,
3. Herstellung und Sicherung von Biotop- und Verbundsystemen, dazu gehört auch die Sicherung von Rastplätzen wandernder Tierarten,
4. Erhaltung und Verbesserung der Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer einschließlich Küstengewässer,
5. Erhalt unzersiedelter Landschaft und somit Freihaltung von Bebauung als Voraussetzung für die Sicherung ihrer Eignung für Naturerlebnis und Erholung sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
6. Erhalt der historischen Kulturlandschaft einschließlich der kulturhistorisch bedeutsamen Orts- und Bauformen.

§ 4 Pflege- und Entwicklungsplan

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Ziele stellt der Landrat des Kreises Rügen als untere Naturschutzbehörde in angemessenem Zeitrahmen einen Pflege- und Entwicklungsplan auf und schreibt diesen fort.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung M-V vom 26. April 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V Seite 518, 635) zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn die Anlage keiner baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedarf oder nur vorübergehender Art ist;
2. Bodenbestandteile im Sinne des Bundesberggesetzes aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern;
3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Gewässer neu zu schaffen;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder außerhalb von genehmigten Feuerstellen offenes Feuer zu entzünden;
5. außerhalb von öffentlichen und hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten;
6. im Bereich von Strandwällen, Dünen, Zwergstrauchheiden und Salzgraslandschaften die Wege und Pfade zu verlassen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte beziehungsweise Pächter und Bewirtschafter zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte beziehungsweise Pächter und Bewirtschafter zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
8. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliches) aufzustellen oder zu benutzen sowie frei zu campieren oder nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen jeglicher Art aufzustellen;
9. mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern zu starten oder zu landen, insbesondere Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, Drachen, motorgetriebenen Flugmodellen, Luftschiffen;
10. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der unbebauten Landschaft zu lagern, mit Ausnahme von Stroh und Heu im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, forstlichen Produkten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Fischereigeräten im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischwirtschaft, Mäh- und Räumgut im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
11. Plätze aller Art, Straßen und Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern;
12. Fisch- und Wassergeflügelintensivhaltung in, an oder auf Gewässern zu betreiben;
13. Bachland, das nicht im Rahmen von befristeten Stilllegungsprogrammen entstanden ist, umzunutzen;
14. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
15. Abwässer, Gülle oder Fäkalien auszubringen;
16. Biozide anzuwenden;
17. nichtheimische und nicht standortgerechte Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
18. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. Schilf- oder Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren;
20. Flurgehölze aller Art, wie Feld- oder Ufergehölze, Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Baumreihen sowie Einzelbäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen. Als Beschädigung gelten das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern kann.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten des § 5 sind auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gemäß § 3 nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls der Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Der vorherigen schriftlichen Anzeige an den Landrat als untere Naturschutzbehörde bedürfen:

- a) der Umbruch von Dauergrünland zum Zwecke der Neuansaat von Grünland;
- b) das Anlegen von Erdsilos;
- c) die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen und Rastplätzen, wobei ein Lageplan der Anzeige beizufügen ist;
- d) die Erstaufforstung außerhalb bestehender Waldflächen;
- e) die Errichtung und Anlage jagdlicher Einrichtungen durch den Jagd Ausübungsberechtigten;
- f) die Grundräumung von Oberflächengewässern.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt würde oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht gewahrt werden kann.

(2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige. Mit der Durchführung der geplanten Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 darf frühestens einen Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht durch schriftlichen begründeten Bescheid untersagt wird.

§ 9

Weitergehende Vorschriften

Weitergehende Vorschriften über die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete (zur Zeit Naturschutzgebiet (NSG) Dünenheide, NSG Schwedenhagener Ufer) bleiben unberührt.

§ 10

Sonderregelungen

Die Verbote des § 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 5 Absatz 2

Nummer 13, 14, 15 und 16;

2. die ordnungsgemäße naturnahe forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 Nummer 12, 16 und 18;

3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie den in § 38 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichneten Zwecken unmittelbar dienende Nutzung auf den hierfür bestimmten Flächen;

4. die erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung von Gewässern, Straßen, Wegen, Deichen, Dünen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Nebeneinrichtungen mit Ausnahme der Pflicht zur Anzeige der Grundräumung von Gräben gemäß § 8 Absatz 1, Buchstabe f;

5. die Rohrwerbung gemäß der Richtlinie zur Mahd von Schilfrohr vom 30. November 1992 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, 1993 Seite 199);

6. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen. Dazu gehören insbesondere Gehölzanpflanzungen, Anlage von Kleingewässern und Feuchtgebieten, Pflegemaßnahmen in der Dünenheide;

7. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des § 1 des Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Februar 1992 (GS M-V Gl. Nummer 792-1);

8. die erforderliche Unterhaltung und Modernisierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen;

9. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, Seite 3) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 21 zuwiderhandelt oder

2. eine im § 8 Absatz 1 a) – f) aufgeführte Handlung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der im § 8 Absatz 2 genannten Frist oder entgegen einer Untersagung nach § 8 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 11 Absatz 3 Ziffer 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 (einhunderttausend) Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Beschluss zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hiddensee“, festgesetzt durch den Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 27. Mai 1955 wird aufgehoben.

Bergen, den 16. 08. 95

gez. Dr. Karin Timmel
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachung am: 15. August 1995